

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 53 (1966)
Heft: 13: Religionsunterricht nach dem Konzil

Artikel: Ostkirche und Konzil : Anliegen des Konzils und ihre Bedeutung für die Verkündigung
Autor: Erni, Raymund
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher Ökumenismus genannt werden» (Art. 8). Selbstverständlich dürfen wir nie Wahrheiten des Glaubens, die spezifisch katholisch sind, in unserer Glaubensunterweisung unterschlagen oder abschwächen und Glaubensunterschiede für belanglos halten. Wir haben, dem Geheiß der Heiligen Schrift gemäß, die Lehre zu verkünden und darauf zu bestehen, ob willkommen oder nicht (2 Tim 4, 2). Diese Pflicht und das daraus entspringende Recht billigen uns auch die Vorkämpfer der Ökumene auf nichtkatholischer Seite zu; ja, sie erwarten gerade im Interesse des ökumenischen Dialogs nicht, daß wir unsere Auffassungen anders hinstellen, als sie in Wirklichkeit sind. Unsere Verkündigung innerlich einzuengen ist immer unstatthaft und abträglich, ob das nun, wie es Jahrhunderte hindurch der Fall war, aus gegenreformatorischer Haltung heraus geschieht oder, wie heute eine gewisse Gefahr besteht, aus einem kurzatmigen Streben nach einer Verständigung um jeden Preis. «Nichts ist dem ökumenischen Geist so fern wie jener falsche Irenismus, durch den die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet und ihr ursprünglicher und sicherer Sinn verdunkelt wird» (Art. 11).

Ökumenische Haltung bedeutet nicht Preisgabe der eigenen Überzeugung, und tiefe katholische Überzeugung bedeutet nicht ein Hindernis für das ökumenische Verhalten. Das hat der Glaubenserzieher für sich wie für die Kinder einzusehen, um beim Glaubenschüler «die nötige Offenheit des heutigen Kirchenbildes mit der nötigen Festigkeit der eigenen Kirchenzugehörigkeit zu vereinbaren»¹¹.

Weitere Literatur zum Thema

Die beiden Sonderhefte der Zeitschrift «Lumen Vitae. Revue internationale de la formation religieuse», Bruxelles¹, 1984, rue Washington, über: «Oecuménisme et formation religieuse» (Volume XIX, 1964, no. 1 et 3).

A. Berz: «Das ökumenische Anliegen in der Katechetik», in: Academia Friburgensis. Hochschulnachrichten 20 (1962), S. 12f.

¹¹ A. Müller, a. a. O., S. 55.

Das Bestreben unserer Zeit, den Aufstieg allen zu ermöglichen, bewirkt, daß viele daran vorübergehen, worin sie ihr Bestes leisten könnten. Es geht ihnen nur noch um den Aufstieg, nicht um ihr Bestes.

HANS ALBRECHT MOSER

Ostkirche und Konzil

Anliegen des Konzils und ihre Bedeutung für die Verkündigung

Dr. Raymund Erni, Luzern

Das Konzil hat sich in zwei Dokumenten ausführlich zu Fragen der Ostkirchen geäußert. Beide wurden in der dritten Periode des Konzils verabschiedet: Das Dekret über den Ökumenismus und jenes über die katholischen Ostkirchen. Die Sicht und die Adressaten der beiden Dekrete sind verschieden und damit ihr Charakter – infolgedessen auch ihre Bewertung und Beurteilung. Doch finden sich manche Gedanken in beiden Dekreten vor.

Das unmittelbare *Grundanliegen* ist beiden gemeinsam: das Bekenntnis zur Berechtigung und Wertschätzung der Eigenart, das heißt des eigenen geistlichen Erbes der östlichen Christenheit, der eigenen Ausprägung des christlichen Glaubens und Lebens als integrierender Bestandteil der wahren Katholizität, der Fülle der Kirche Christi, die alle Werte zu integrieren und in allen Formen sich auszuprägen vermag. Zu diesen ursprünglichsten Ausprägungen gehören gerade die der verschiedenen östlichen Kirchen und Riten.

Auch die *Ausrichtung* auf ein Letztes ist schließlich – in der Absicht des Konzils – beiden Dekreten gemeinsam, obwohl sie sich auf verschiedene Weise äußert, im Ostkirchendekret nicht so unmittelbar sichtbar wird wie im Ökumenismusdekret und von Seiten der getrennten östlichen Christen vielfach verneint wird: die Ökumene als Zielsetzung.

I. Gehen wir zuerst auf die *Verschiedenheit* der beiden Dekrete ein. Damit gleichzeitig auch auf die *Problematik* des Dekretes über die katholischen Ostkirchen.

1. *Das Ökumenismusdekret* handelt in den ersten zwei Kapiteln von den katholischen Prinzipien des Ökumenismus und ihrer Verwirklichung. Im dritten Kapitel ist der erste Teil der Betrachtung der orientalischen Kirchen gewidmet, während der zweite Teil von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Abendlandes handelt, die vom römischen Bischofssitz getrennt sind. Eine gesonderte Darstellung der Ostkirchen drängte sich auf. Es gelten zwar ihnen gegenüber dieselben Prinzipien des Ökumenismus, aber

ihre Anwendung ist wegen der Eigenart dieser Kirchen eine differenzierte oder fordert mindestens eine gesonderte Prüfung.

Das Dekret hat allgemein bei den getrennten christlichen Brüdern sehr gute Aufnahme gefunden, auch bei den Orientalen.

In diesem Teil, der von den östlichen Kirchen handelt, werden die Ostkirchen allgemein als solche angesprochen. Das bedeutet praktisch in erster Linie gerade die orthodoxen Kirchen; die Orthodoxie in ihrer ganzen großen Geistigkeit, von der ein beglückendes Bild entworfen wird. Dieses Bild ist zugleich Leitbild für die ökumenische Arbeit zwischen der katholischen Kirche und den Ostkirchen. Es ist auch Urbild einer in ihrer Gesamtheit mit dem römischen Bischofsitz in Einheit lebenden östlichen Christenheit, wie es im ökumenischen Bemühen erstrebt und erhofft und in prophetischer Schau vorausgesehen wird für eine Zeit, die nur Gott kennt.

2. Das Dekret über die katholischen Ostkirchen ist, wie der Titel sagt, nur für die *katholischen* Orientalen bestimmt, wenigstens unmittelbar. Es hat disziplinären und damit auch rein provisorischen Charakter. Es faßt die augenblickliche Lage der katholischen Ostkirchen ins Auge und regelt, mehr oder weniger glücklich, die dieser Lage entsprechenden Angelegenheiten dieser Kirchen. Das Dekret stellt dies selber ausdrücklich im letzten Abschnitt fest: «Alle Rechtsbestimmungen dieses Dekretes gelten nur für die gegenwärtigen Verhältnisse, bis die katholische Kirche und die getrennten Ostkirchen zur Fülle der Gemeinschaft zusammenfinden» (Nr. 30). Es wird also nichts für die Zukunft präjudiziert. Es werden grundsätzlich unter dem ökumenischen Gesichtspunkt keine Abstriche an dem, was im Ökumenismusdekret steht, beabsichtigt.

Daß dieses Dekret von verschiedenen Seiten Kritik und Ablehnung erfuhr – von Orthodoxen, katholischen Orientalen und westlichen Freunden der Ostkirchen –, ist zum größten Teil in seiner inneren *Problematik* begründet.

a) Manchen erschien das Dekret schon in seiner *Existenz* fragwürdig. In orthodoxen Kreisen deshalb, weil sie die Existenzberechtigung katholischer Ostkirchen in Frage stellen, oder sie – von ihrem Gesichtspunkt – augenblicklich eher als Hindernis denn als Bindeglied für einen fruchtbaren offiziellen Dialog zwischen der katholischen Kirche und der Orthodoxie betrachten.

Aber auch manche Konzilsväter und Theologen bezweifeln grundsätzlich die Opportunität eines eigenen Dekretes über die katholischen Ostkirchen vom ekklesiologischen

Gesichtspunkt aus, das heißt vom Selbstverständnis der Kirche her. Sie fragen: Warum ein eigenes Dekret über die katholischen Ostkirchen, neben der Konstitution über die Kirche? In dieser Konstitution über die Kirche sollte alles Platz finden, was in der Kirche Christi Raum finden kann, auch die Eigenart der Ostkirchen. Die Kirche ist weder westlich noch östlich, lateinisch noch griechisch. Alle Lokalkirchen, samt ihren Eigenarten, bilden die eine Kirche Christi. Was diese Lokalkirchen eigenes haben, soll gerade nicht durch das Allgemeine Konzil geregelt werden, sondern durch die Partikularsynoden dieser Kirchen, im Einverständnis mit dem Römischen Bischofsitz. Ein eigenes Dekret für die Ostkirchen könnte den falschen und mißlichen Eindruck erwecken, als ob die Kirche doch grundlegend mit der lateinischen Kirche identifiziert und die östlichen Kirchen als eine Art Annex dazu betrachtet würden.

b) Mehrere Vertreter der katholischen Ostkirchen, vorab Bischöfe der Melkitischen Kirche, und ihre westlichen Freunde erachteten verschiedene Bestimmungen des Dekretes als unbefriedigend, da sie den alten Traditionen des Ostens nicht genügend Rechnung tragen und daher auch nicht die nötige ökumenische Strahlungskraft haben können. Die Hauptklage betraf vor allem die Stellung der Patriarchen, ihre Autonomie. Schließlich hat aber gerade die melkitische Hierarchie einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Annahme des Dekretes durch das Konzil ausgeübt. Aus einem praktischen Grund. Man wollte das Gute des Dekretes sichern und es nicht durch eine vage Aussicht auf eine spätere Regelung gefährden.

c) Man muß sich zwei Voraussetzungen vergegenwärtigen, die manche Mängel dieses provisorischen Dokumentes begreiflich machen.

Das eine ist die lange *geschichtliche Entwicklung*, in welcher der Osten und der Westen verschiedene Wege einschlugen, schon vor der Trennung, erst recht nachher. Ebenso ist die Geschichte der katholischen Ostkirchen seit ihrer jeweiligen Union und die daraus sich ergebende konkrete Situation dieser Kirchen zu betrachten. Wir können hier nicht auf diese Entwicklung und ihre Folgen eingehen – wir können sie nur grundlegend als fortschreitende Latinisierung, das heißt Anpassung an den Westen, charakterisieren –, sondern müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß diese Entwicklung und ihre Folgen nicht mit einem Federstrich ausgelöscht werden konnten. Es braucht eine organische, aber etwas beschleunigte Umschichtung. (Ich vermeide das häufige Wort «rückläufige Entwicklung», weil alles vorwärts schreiten muß, nicht rückwärts, auch wenn es um eine «Rückgewinnung» verlorener Werte geht.)

Das andere hängt mit dem soeben erwähnten zusammen. Die bisherige Entwicklung, inklusive Fehlentwicklung, hat gewissermaßen ihre Fixierung erfahren durch das neugeschaffene *Kirchenrecht für die Orientalen*, das abschnittsweise von 1949 bis 1957 erschien. (Der letzte Teil steht noch aus und wird kaum vor der Revision der früheren Teile erscheinen.) Es war unmöglich, durch ein kurzes Dekret alles, was am ganzen orientalischen Gesetzbuch Änderungsbedürftig ist, zu verlassen. Das wird Sache der Revision dieses Gesetzbuches sein, das übrigens auch in sich problematisch ist. Man kann sich nämlich fragen, ob es sinnvoll und zweckmäßig sei, für alle Ostkirchen ein gemeinsames Gesetzbuch zu schaffen, oder ob es nicht für jede einzelne Ostkirche ein eigenes geben sollte. Es war Sache des Dekre-

tes für die katholischen Ostkirchen, im Sinne des Ökumenismus-Dekretes den Weg der wünschbaren Entwicklung aufzuzeigen und anzubahnen¹.

II. Einige *Aspekte* der beiden Dekrete sollen besonders herausgehoben werden.

1. *Ekklesiologische Aspekte*

In der Ekklesiologie, das heißt im Selbstverständnis der einzelnen Kirchen und der darauf aufbauenden Lehre über die Kirche, liegt das ökumenische Hauptproblem. Gerade in dieser Frage entwickelte sich die östliche und die westlich-katholische Theologie in entgegengesetzter Richtung, schon vor der Trennung, nachher in beschleunigter Geschwindigkeit. Das östliche Verständnis der Kirche ist föderativ. Es geht von den einzelnen örtlichen Bischofskirchen aus, die ihre Einheit durch die Übereinstimmung im Glauben, in der Fülle des sakramentalen Lebens und in der *Communio* der Liebe finden. Alle diese vielen Kirchen sind auf diese Weise unter sich identisch und daher letzten Endes nicht viele Kirchen, sondern die eine einzige Kirche Christi, der eine mystische Leib des Herrn. Unter den vielen Kirchen können einzelne besonders hervorragen durch ihre überragende kirchliche Vitalität im Zeugnis. Sie nehmen damit eine führende Stellung ein durch ihren größeren Liebesdienst an den andern Kirchen. Schließlich kann einer bestimmten Kirche eine überragende führende Rolle, eine Priorität unter allen Kirchen zukommen, wie sie dem heiligen Petrus im Apostelkollegium und in der Urkirche eigen war. Nebst der immanenten Lebendigkeit einer Kirche können auch äußere Gründe, wie geschichtliche Ereignisse, eine solche Stellung mitbegründen. Sie sind ja auch im Plan der Vorsehung Gottes enthalten.

Man bezeichnet diese Art des Kirchenverständnisses als *Eucharistische Ekklesiologie*. Sie wird heute immer mehr von orthodoxen Theologen begründet und verwendet.

¹ Neuestens vertritt der marionitische Erzbischof von Beirut die Idee, es sollte für die ganze Kirche nur ein einziges Rechtsbuch geben. Der erste Teil würde die allgemeinen Normen enthalten, die für sämtliche Kirchen des Westens und Ostens gelten; der zweite Teil das spezielle Recht, im ersten Abschnitt für die lateinische, im zweiten für alle östlichen Kirchen. Daneben könnte jede Kirche noch für sich allein partikuläre Eigenheiten regeln. Ignace Ziadé: «Note sur la nécessité d'un unique code de Droit Canonique pour l'Eglise», in: *L'Orient syrien*, XI (1966) S. 91–98.

Umgekehrt wird die katholische Ekklesiologie als universalistische bezeichnet. Sie geht analytisch vor, von oben nach unten, von der Einheit zur Vielheit schreitend. Die Einheit muß nebst der Übereinstimmung im Glauben und der sakramentalen Fülle auch durch die einheitliche oberste Leitung der Kirche gewährleistet werden, durch den Primat des Bischofs von Rom als Nachfolger des Apostels Petrus.

Es ist bedeutungsvoll, daß beide Konzilsdekrete – wie es auch in anderen Dokumenten zum Ausdruck kommt – den Lokalkirchen eine größere Bedeutung beimessen, als es die bisherige Theologie und kirchliche Praxis tat. Besonders wird der Auffassung der Orientalen Rechnung getragen, daß den *Patriarchalkirchen* sowie den *Apostolischen Kirchen* (Gründungen durch Apostel) eine besondere Würde eigen ist. Das ist nicht nur eine Frage des Alters einer Kirche und der Würde wegen ihres Gründers. Wichtiger ist, daß diese Kirchen nicht, wie alle Kirchen des lateinischen Westens, Gründungen der Kirche Roms sind. – In beiden Dokumenten klingt diese eucharistische Ekklesiologie stark auf. Hier bietet sich den Theologen beider Kirchen ein interessantes und wichtiges Feld der Forschung und des Dialoges.

2. *Das geistliche Erbe des Ostens*

Wiederholt wird diesem Erbe höchste Anerkennung gezollt, der dringende Wunsch nach seiner Erhaltung und Entfaltung ausgesprochen, und – im Blick auf die katholischen Ostkirchen – die Wiederherstellung dieses Erbes verlangt, wo es nicht mehr in seiner ursprünglichen Unversehrtheit erhalten ist. Dieses geistige Erbe umfaßt die Eigenart der östlichen Riten im weiten Sinn dieses Wortes: als liturgische und disziplinäre Ordnung, als Theologie und Spiritualität, kurz: die Totalität der besonderen Art, in der die östliche Christenheit das unveräußerliche und unveränderliche Vermächtnis des Herrn sieht, erlebt, darstellt und entfaltet.

Das ist eine pfingstlich neue Sicht und Sprache der Kirche, nachdem die jahrhundertlange Haltung die einer notgedrungenen Toleranz war. Leo XIII. hatte das Tor für diese neue Sicht geöffnet. Im Konzil ist die Kirche dem Ruf dieses großen Papstes gefolgt.

III. Von den *praktischen Bestimmungen des Ostkirchendekretes* sind zwei notwendig zu erwähnen. Sie haben nicht nur für die katholischen Orien-

talen Bedeutung, sondern auch für die Orthodoxen, teils auch für die Katholiken des lateinischen Ritus.

1. Die Mischehe²

Bis 1949, das heißt bis zum Erscheinen des ersten Teiles des Kirchenrechtes für die katholischen Orientalen, der gerade die Ehe zum Inhalt hat, galt eine Ehe zwischen orthodoxen und katholisch-orientalischen Brautleuten als gültig, auch wenn sie nur vor dem orthodoxen Priester geschlossen wurde. Es bestand zwar die Pflicht, sie in der katholischen Kirche einzugehen, aber nicht als Bedingung der Gültigkeit.

Das neue Kirchenrecht brachte eine einschneidende Änderung. Es übertrug die Bestimmung des Kirchenrechtes der lateinischen Kirche über die Form der Eheschließung auch auf die katholischen Orientalen. Sie konnten von nun an nur noch vor dem katholischen Priester eine gültige Ehe mit einem orthodoxen Christen schließen, unter denselben Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen der lateinischen Kirche gelten. Es war aber gestattet, sich auch noch in der orthodoxen Kirche zur Trauungszeremonie einzufinden, wo dies aufgrund des zivilen Gesetzes nötig war. Das ist für Griechenland der Fall, dessen Ehegesetzgebung nomo-kanonischen Charakter hat, das heißt für den zivilen und kirchlichen Bereich gilt. Es gibt keine Zivilehe, sondern nur die religiös geschlossene Ehe, die vom Staat anerkannt wird. Für alle Orthodoxen, ob sie unter sich oder mit einem nicht-orthodoxen Christen heiraten, ist die orthodoxe Trauung erforderlich.

Gegen diese Neuerung durch das Kirchenrecht haben die Bischöfe der katholischen Ostkirchen energisch Widerspruch erhoben und auf ihre Unzulänglichkeiten hingewiesen. Das Konzil hat ihre Wünsche erfüllt und die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches rückgängig gemacht. Man beachte aber, daß dies nur für die katholischen *Orientalen* gilt, nicht für Katholiken des lateinischen Ritus. Mit diesen befaßt sich das Ostkirchendekret nicht.

2. Die sakramentale Gemeinschaft zwischen Orthodoxen und Katholiken (*Communicatio in sacris*).

Wir sind uns von der Situation des Westens, vor allem vom katholisch-protestantischen Verhältnis her gewohnt, daß ein gegenseitiger Empfang der Sakramente (ausgenommen die Mischehe) streng abgelehnt wurde. Diese Sachlage dürfen wir nicht einfach auf die Beziehung zwischen Katholiken und Orthodoxen übertragen. Nach dem ost-westlichen <Schisma> gab es noch lange weitgehende sakramentale Gemeinschaft. Seit dem 17., noch mehr seit dem 18. Jahrhundert, setzte dann eine strengere Haltung seitens römischer Autoritäten ein, nachdem die katholischen Orientalen nicht mehr dem Heiligen Officium, sondern der neugegründeten Kongregation der Glaubensverbreitung unterstanden (1622). Diese strengere Einstellung war zunächst nicht in theologischen, sondern in praktischen Erwägungen begründet. Unter den westlichen <Missionaren>, die im Osten wirkten, griff allmählich eine unterschiedliche Praxis um sich. Es häuften sich diesbezügliche Anfragen in Rom. Die Kongregation strebte nach einer einheitlichen Praxis und vertrat dabei mehr und mehr die Auffassung der strengeren Richtung.

² Ostkirchendekret Nr. 18.

Jene abendländischen Priester hatten ihre westliche Theologie, die ganz von der nachtridentinisch-antireformatorischen Kontroverstheologie geprägt war, in den Osten mitgebracht und sie ohne die nötige Unterscheidungsgabe auf das katholisch-orthodoxe Verhältnis angewendet. Im Jahre 1729 erschien das erste generelle Verbot der sakramentalen Gemeinschaft. Die späteren beriefen sich jeweils auf dieses. Es gibt aber keines, das nicht Ausnahmen für Notfälle vorsehen würde. Benedikt xiv. wandte sich ausdrücklich gegen eine Verabsolutierung.

So wurde die *Communicatio in sacris* mit den orthodoxen Brüdern wohl sehr eingeschränkt. Ganz ging sie aber nie unter. Vor allem dauerte sie in Balkanländern weiter. Auch das Heilige Officium hat noch in den letzten Jahren in verschiedenen Dokumenten diese Möglichkeit offen gelassen, wenn auch unter Verkläuterungen. In den Jahren vor dem Konzil haben ostkirchliche Kreise des Westens eine weitherzige Praxis gefördert. So hat schließlich das Konzil nicht etwas ganz Neues – und für manche schier Unerhörtes – gebracht.

Schon das Dekret über den Ökumenismus handelt grundsätzlich von der *Communicatio in sacris*. Das geschieht im Kapitel II, das von der praktischen Verwirklichung des Ökumenismus handelt, also nicht ausschließlich die Ostkirchen ins Auge faßt. Es werden zwei maßgebende Prinzipien erwähnt: «Die Bezeugung der Einheit der Kirche, und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade.» Diese können in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. «Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft; die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen» (Ökumenismusdekret Nr. 8).

Das Dekret über die katholischen Ostkirchen geht in dieser Frage zunächst nochmals auf den grundsätzlichen Aspekt ein. Es erklärt allgemein, wann sakramentale Gemeinschaft verboten und wann sie erlaubt ist, im Sinn des Ökumenismusdekretes. «Wenn die sakramentale Gemeinschaft die Einheit der Kirche verletzt oder wenn sie eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalles, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich schließt, ist sie kraft göttlichen Gesetzes verboten.» Das Dekret anerkennt aber, daß in der Beziehung zu den getrennten Orientalen solche Gefahren gewöhnlich nicht bestehen, daß vielmehr oft «ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen» zur *Communicatio in sacris* drängt. Es stehen sich also eine ekklesiologische und eine pastorale Sicht gegenüber. Die erste ist nicht absolut und gestattet eine gebührende Berücksichtigung der zweiten (Nr. 26).

Gestützt auf die Grundsätze trifft das Dekret konkrete Regelungen. «Unter Wahrung der erwähnten Grundsätze können (getrennte) Ostchristen... zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden.» Aber eine echte *Communicatio* muß zweiseitig sein. Daher «ist es ebenso Katholiken erlaubt, dieselben Sakramente von nichtkatholischen (orthodoxen) Geistlichen zu erbitten, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden, so oft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich erweist» (Nr. 27). Dieser letzte Teil wirkt einschränkend und verhindert an sich, daß die *Communicatio* vollständig gegenseitig ist. Er war darum am Konzil der Kritik ausgesetzt. Nach allgemeiner Auffassung ist er sehr weitherzig zu interpretieren, so daß praktisch kein Unterschied für Orthodoxe und Katholiken bestehen bleibt.

Damit es aber eine vollkommene *Communio*, eine ebenbürtige gegenseitige Gemeinschaft wäre, müßten auch die Orthodoxen sie anerkennen. Das ist aber nicht der Fall. Viele orthodoxe Bischöfe und Theologen lehnen die *Communicatio in sacris* ab, solange nicht die volle Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft hergestellt sei. – Es sollte daher auf höchster Ebene, von Kirche zu Kirche, verhandelt werden, um zu einer *Intercommunio*, einer vollen offiziellen sakramentalen Gemeinschaft der katholischen und der orthodoxen Kirchen zu kommen.

IV. Einige praktische Hinweise und Folgerungen

1. Wichtig ist ein solides *Studium* der östlichen Kirchen, ihrer Eigenart, ihres eigenen geistigen Erbes, ihrer Probleme und ihrer Situation. Dabei muß man sich der Komplexität der Fragen bewußt sein und sich vor Verallgemeinerungen und voreiligen Schlüssen hüten, wie sie nicht selten vorkommen.

2. Die erarbeiteten Erkenntnisse müssen vom Seelsorger und Lehrer in der *Verkündigung und im Unterricht* verwertet werden. Das Ökumenismusdekret «empfiehlt mit Nachdruck», daß allgemein die Katholiken sich mehr mit diesen geistlichen Reichtümern vertraut machen (Nr. 15).

Dieses Studium und seine Verwertung soll vor allem folgenden *Zielen* dienen:

a) Es können dadurch einseitige und falsche Auf-

fassungen vermieden oder behoben werden, wie sie in weiten Kreisen bisher vorhanden waren. Diese Einseitigkeiten schilderten ein falsches Bild der Kirche und ihres Lebens und riefen ein nicht geringes Erstaunen, oft ernsthafte Bedenken hervor, wenn die Leute nun feststellten, daß man Einheit mit Einförmigkeit verwechselt hatte.

b) Eine umfassende Erkenntnis der ganzen Mannigfaltigkeit der Kirche führt zu einem tieferen Verständnis und Erleben der wirklichen Katholizität, der Kirche, der Universalität aller Werte, die in ihr beheimatet sind. Auch diese Wahrheit betont das Ökumenismusdekret (Nr. 17).

c) Für alle, die zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der Ökumene berufen sind – und das betrifft nicht mehr nur einzelne wenige, sondern geht alle an, einen jeden nach seiner Fähigkeit (Ökumenismusdekret Nr. 5) – ist eine ernsthafte Beschäftigung mit den ostkirchlichen Fragen nötig. Auch dann, wenn sie nicht im direkten Dialog mit Vertretern der Ostkirchen stehen. Die ökumenische Arbeit ist eine ganzheitliche. Sie kann keine der großen Ausprägungen des christlichen Glaubens und Lebens ausklammern.

d) Auch für den verständnisvollen Umgang mit den orthodoxen Gastarbeitern ist ein gewisses Ausmaß an Kenntnis ostkirchlicher Belange notwendig. Um so mehr, als sich zunehmends praktische Probleme zeigen, auf die wir oben hinwiesen: sakramentale Gemeinschaft, Mischehe.

e) Die kostbarste Frucht der Beschäftigung des Konzils mit dem christlichen Osten, die im Ökumenismusdekret, aber auch in manchen anderen Äußerungen zur Reife gelangte, ist die vorurteilslose Offenheit, eine ehrliche Hochschätzung, liebevolles Verständnis und echte christliche Bereitschaft für die ehrwürdigen Kirchen des Ostens, für unsere östlichen katholischen und orthodoxen Brüder.

Einige Literaturhinweise

Kurze Selbstdarstellung der Orthodoxie:

P. Bratsiotis und Mitarbeiter: «Die orthodoxe Kirche in griech. Sicht» (orth), 2 Bde. Evangel. Verlagswerk, Stuttgart 1959/60, 207 und 190 S.

Über das Verhältnis von Rom und dem christlichen Osten:
W. de Vries: «Rom und die Patriarchate des Ostens». Alber, München 1963, 452 S.

W. de Vries: «Orthodoxie und Katholizismus». Herder-Bücherei, 1965, 138 S.

Über die Liturgien:

I. Dalmais: «Die Liturgie der Ostkirchen». Christiana-Verlag, Zürich 1960, 132 S.

Zur eucharistischen Ekklesiologie:

N. Afanasieff und Mitarbeiter: «Der Primat des Petrus in

der orthodoxen Kirche» (orth.). EVZ-Verlag, Zürich 1961, 151 S.

Über die Bedeutung der katholischen Ostkirchen:
Maximos und Mitarbeiter: «Die Stimme der Ostkirche». Herder 1962, 238 S.

Zur Spiritualität der Ostkirche:

R. Erni: «Das Christusbild der Ostkirche». Begegnung Bd. 3. Räber, Luzern 1963, 82 S.

Zur Theologie der Orthodoxie:

V. Lossky: «Die mystische Theologie der morgenländischen Kirche» (orth.). Verlag Styria, Graz 1961, 317 S.

Zur Geschichte der Ostkirchen:

W. de Vries: «Der christliche Osten in Geschichte und Gegenwart». Augustinus-Verlag, Würzburg 1951, 263 S.

Konzil und Judentum – und unsere Katechese?*

Dr. Rudolf Schmid, Luzern

Wer auch nur oberflächlich die Ereignisse des Zweiten Vatikanischen Konzils verfolgte, spürte mit großer Freude das ehrliche Bemühen der katholischen Kirche, über die Grenzen der sichtbaren Kirche hinaus zu stoßen, um mit den übrigen christlichen Konfessionen, ja überhaupt mit allen Religionen ins Gespräch zu kommen. Diese Öffnung vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten. Besonders die sogenannte Judenerklärung warf ihre Wellen weit über die Konzilsaula hinaus. Im Gespräch mit Arabern, gleichgültig ob sie sich zum Islam oder zu einer der christlichen Konfessionen bekannten, gelang es im Hinblick auf das gespannte Verhältnis zum Staate Israel nur schwer, und zumeist überhaupt nicht, dem Gesprächspartner den unpolitischen Charakter des Konzilsdekretes glaubhaft zu machen.

Mit dem Dekret über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen ist ein Tor weit geöffnet worden, und noch mehr, es wurde ein Anstoß gegeben, den Weg zum Menschen außerhalb der katholischen Kirche in Liebe zu gehen. Ein Blick auf die Geschichte zeigt indessen recht deutlich, daß mit einer solchen Verlautbarung ein erster Schritt getan ist; aber auch nur

ein erster, dem weitere folgen müssen. Ein solcher Schritt wurde beispielsweise auch nach dem Konzil von Trient getan. Der Catechismus Romanus, der im Auftrag des Konzils als Richtlinie ausgearbeitet wurde und der christlichen Unterweisung allerorts hätte dienen sollen, zeigt nicht jene antijüdischen Vorurteile der damaligen Zeit. Es ist bemerkenswert, wie dieser Catechismus beim vierten Glaubensartikel über die Ursachen des Kreuzestodes spricht¹. Als Hauptgrund führt die Erklärung des Catechismus an «die Frevel und Sünden, welche die Menschen seit Anbeginn der Welt bis zu jenem Zeitpunkt zuließen und bis zum Ende der Welt zulassen werden»². Christus habe auch für jene gelitten, die aller seiner Leiden Urheber und Gehilfen waren. Mit dem Hinweis auf Hebr 12, 3 betont der Catechismus die Verantwortung jener, die immer wieder in die Sünde fallen. «Und dieses Unrecht muß bei uns um so schwerwiegender gelten als bei den Juden, insofern diese nach dem Zeugnis des gleichen Apostels – hätten sie ihn erkannt – niemals den Herrn der Herrlichkeit gekreuzigt hätten. Wir aber bekennen, ihn zu kennen, und verleugnen ihn dennoch durch die Taten, indem wir ihm gleichsam Gewalt antun.»³ Damit war ein erster Schritt getan, die jahrhundertealten falschen Darstellungen der Schuld am Kreuzestod zu korrigieren. Indessen zeigt ein Blick in die Katechismen und Schulbücher leider nur zu deutlich, daß diesem Schritt kein weiterer folgte und damit diese richtunggebende Darlegung nicht zum Allgemeingut der katholischen Gläubigen wurde⁴. Diese Erfahrung muß uns – zumal nach den furchtbaren Verirrungen der vergangenen Jahrzehnte – dringend mahnen, die Aufgeschlossenheit und den Impuls des Konzils nicht im Sande verlaufen zu lassen. Betrachten wir die heutige Lage, so dürfen wir – Gott sei Dank – feststellen, daß in unseren Gegenden kein militanter Antisemitismus sein Unwesen treibt. Wer aber im täglichen Leben die Augen und Ohren offenhält, wird aus den Verhaltensweisen und Redearten der Menschen unschwer antijüdische Züge erkennen. Unbewußt sind die Juden nicht nur unbekannt und

¹ Vgl. D. Barthélemy: «Les meurtriers de Jésus», in: *La Vie Spirituelle* 110 (1964) 199–202.

² Catechismus Romanus, I, 5, 11.

³ Ebd.

⁴ Vgl. Th. Filthaut (Herausgeber): «Israel in der christlichen Unterweisung». München 1963.

* Die folgenden Gedanken für die Aufgabe der Katechese in der Begegnung zwischen Juden und Christen wurden zum Teil bei einer Arbeitstagung katholischer und jüdischer Vertreter verschiedener europäischer Länder am 25./26. Februar 1966 in Frankfurt besprochen.